

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

21. Stüd vom Jahre 1913.

Inhalt: Nr. 90. Verordnung über Abänderung strom- und schiffahrtspolizeilicher Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe. S. 503. — Nr. 91. Bekanntmachung, die Bereinigung der Stroßen- und Wasser-Roadanten Klasse I und II zu einem Stroßen- und Wasser-Bauamt betr. S. 504. — Nr. 92. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Einrichtung einer staatlichen Feuerversicherung vom 29. Januar 1909. S. 504. — Nr. 93. Verordnung, die Anlegung von Klündergeleiten bei der Chemnitzer Stadtbahn in Chemnitz betr. S. 506. — Nr. 94. Bekanntmachung, die anderweitige Regelung der Gerichtsbarkeit über die Elbe der Kommantobehörden, die Transport- und Müllabfuhrbehörden der Kammern betr. S. 506. — Nr. 95. Verordnung, die Verleihung des Entignungsrechts zur Fortsetzung der schmalspurigen Eisenbahn Döhrzig—Eppendorf bis Großmaltredorf betr. S. 513. — Nr. 96. Bekanntmachung, betr. den Übernahmeverkehr zwischen dem Deutschen Reichs einerseits und Großbritannien und Irland anderseits. S. 514. — Nr. 97. Verordnung, die Festung und Anstellung der Expeditionsoffizianten im Geschichtsbezirk des Justizamtsbereichs betr. S. 515. — Nr. 98. Gesetz, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1914 betr. S. 520. — Nr. 99. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Verbindungsbahn Tschirn—Reiz betr. S. 522.

Nr. 90. Verordnung

über Abänderung strom- und schiffahrtspolizeilicher Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe;

vom 10. November 1913.

1.

In der Verordnung, strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betreffend, vom 9. Januar 1894 (G.- u. V.-Bl. S. 24) werden in § 33 unter Ziffer 1 der Punkt b „für die Stromstrecke entlang der Pillnitzer Insel“ und unter Ziffer 2 die Worte „von Söbrigen bis Hofertwitz“ gestrichen, während Punkt c unter Ziffer 1 mit „b“ bezeichnet wird.

2.

In der Anlage A zur Verordnung, enthaltend einige Abänderungen der Verordnung vom 9. Januar 1894, strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betreffend, vom 2. April 1912 (G.- u. V.-Bl.